



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

**- Amtliche Bekanntmachung -**

**S a t z u n g**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**  
**vom 06.12.2021**

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat am 06.12.2021 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Absatz 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- § 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

## **§ 2**

### **Entsorgungspflicht**

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
- a) zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle i.S.v. § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung die Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf sämtliche Gemeinden des Landkreises ohne die Gemeinden Glatten, Bad Rippoldsau-Schapbach und Dornstetten übertragen. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG fort.

## **§ 3**

### **Mitwirkung der Städte und Gemeinden**

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

- (2) Mitteilungen des Landkreises im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht, sofern sie der Landkreis darum ersucht.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet (Berechtigte und Verpflichtete), ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Berechtigung und Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die sonstigen Abfallbesitzer, insbesondere Selbstanlieferer und Beförderer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht
- a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle dem Landkreis überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.
  - b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

## **§ 5**

### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsgefährdende Stoffe,
    - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht- und selbstentzündliche, heiße, glimmende oder glühende, ausgasende, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern,

- e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen sowie Körperteile und Organe.
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
    - b) schlammförmige Abfälle, die einen Trockenrückstand von weniger als 85 % aufweisen und den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) nicht entsprechen,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, oder nach den Zulassungsgenehmigungen für die stationären Sammelstellen dort nicht zugelassen sind.
  5. Abfälle, soweit diese von den Zulassungsgenehmigungen der vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen nicht erfasst sind,
  6. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

## **§ 6** **Abfallarten**

- (1) **Altholz** sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung, die den Altholzkategorien A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden.
- (2) **Schadstoffbelastetes Altholz** der Kategorie IV gemäß der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fenster (ohne Glaseinbau), Außentüren sowie sonstiges mit Holzschutzmitteln verunreinigtes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann.
- (3) **Altreifen** sind unzerkleinerte Reifen mit oder ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.
- (4) **Asbestabfälle** sind Abfälle, die festgebundene Asbestfasern enthalten.
- (5) **Batterien** sind Gerätebatterien und Knopfzellen im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des Batteriegesetzes (BattG) wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren.
- (6) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bau- und Renovierungstätigkeiten.  
**Verwertbarer Bauschutt** im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen, der sich als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Steine.  
**Nicht verwertbarer Bauschutt** im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt, mit oder ohne schädliche Verunreinigungen, der sich nicht für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet und mindestens die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung einhält, insbesondere Baustoffe auf Gipsbasis, Bims-, Glas- und Leichtbausteine, Porenbeton und Straßenaufbruch.
- (7) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bau- und Renovierungstätigkeiten.
- (8) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (9) **Bodenaushub** ist unbelastetes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.
- (10) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

- (11) **Flachglas** ist nicht feuerfestes Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, Glasscheiben ohne Rahmen und sonstiges Glas mit Ausnahme von Glasverpackungen, nicht verwertbaren Spezialgläsern und Altfenstern (Fensterrahmen aus Holz, Kunststoff und Metall mit Glasinhalt).
- (12) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in § 7 Absatz 1 genannten Abfälle.
- (13) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Absatz 12, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (14) **Sonstige Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht im Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind.
- (15) **Grünabfälle (Gartenabfälle)** sind pflanzliche Abfälle, die dem Abfallschlüssel 20 02 01 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zugeordnet werden und die innerhalb bebauter Ortslagen auf zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen, insbesondere in Parkanlagen und auf Friedhöfen, anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt sowie krautige und holzige Grünabfälle. Von Feuerbrand, Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner oder vergleichbaren Bakterien oder Schädlingen befallene pflanzliche Abfälle, sind keine Grünabfälle im Sinne dieser Satzung.
- (16) **Hausmüll** ist Restmüll und Abfall im Sinne von § 7 Abs. 1, wenn dieser von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallgefäßen regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (17) **Landschaftspflegeabfälle** sind Grünabfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sind keine Grünabfälle im Sinne dieser Satzung.
- (18) **Lampen** sind Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, dazu gehören Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen, sonstige Beleuchtungskörper mit Ausnahme von Glühlampen.
- (19) **Mineralfaserabfälle** sind nicht verwertbare Mineralwolle aus Glas, Stein oder Schlacken und sonstigen künstlichen Mineralfasern.
- (20) **Möbelholz** sind Möbel aus Holz und Holzwerkstoffen jeglicher Art aus privaten Haushaltungen wie Schränke, Stühle, Tische, Regale und andere Holzgegenstände aus dem Wohnbereich.

- (21) **Photovoltaikmodule** sind elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden.
- (22) **Restmüll** sind Abfälle, soweit diese nicht in den Absätzen 1 bis 11, 15, 17 bis 21, 23 bis 25, 27 und 30 bis 32 genannt sind.
- (23) **Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.
- (24) **Schlämme** sind bei der Behandlung von Abwasser oder Wasser in Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen anfallende, ausgefaulte und stabilisierte Schlämme sowie sonstige Schlämme in entwässerter, getrockneter oder in sonstiger, ohne Zuschlagsstoffe verfestigter, Form.
- (25) **Schrott** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.
- (26) **Sperrmüll** ist Restmüll und Abfall im Sinne von § 7 Abs. 1, der wegen seiner Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet eingesetzten 60 Liter-Restmüllbehälter passt und getrennt vom anderen Restmüll eingesammelt und transportiert wird.
- (27) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßen- oder Wegebau oder sonstigen Verkehrsflächen verwendet waren.
- (28) **Thermisch behandelbare Abfälle** sind brennbare Abfälle, ausgenommen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.
- (29) **Thermisch nicht behandelbare Abfälle** sind nicht brennbare Abfälle, die höchstens den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung entsprechen.
- (30) **Verunreinigter Bodenaushub** ist belastetes, verunreinigtes Bodenmaterial.
- (31) **Verpackungen** sind gebrauchte, restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher im Sinne von § 3 Abs. 11 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG).
- (32) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind beispielsweise Papier, Pappe, Kartonagen, Altglas, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Korken, Altholz, Schrott, Alttextilien, Altreifen, Grünabfälle aus privaten Haushaltungen oder diesen ähnliche verwertbare Stoffe.
- (33) **Wilder Müll** sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 1 bis 32, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LKreiWiG besteht.
- (34) **Wurzelstöcke** sind Baumwurzeln, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts nicht ohne maschinelle Hilfe verwertet werden können.

## § 7 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Andere Herkunftsbereiche** sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Absatz 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.
- (3) **Grundstück** ist ein solches im grundbuchrechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt auch eine Gesamtheit von grundbuchrechtlichen Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von §§ 2 und 70 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bilden.
- (4) **Grundstückseigentümer** sind die grundbuchmäßigen Eigentümer sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (5) **Wohn- bzw. Gewerbeeinheit** ist jeder für sich abgeschlossene Bereich mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, der die Führung eines selbständigen Haushalts (Wohneinheit) bzw. einer selbständigen Einrichtung nach Abs. 2 (Gewerbeeinheit) ermöglicht.
- (6) **Gemischt genutzte Grundstücke** sind Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 16) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) anfallen.
- (7) **Selbstanlieferer** sind Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen der stationären Sammelstellen dort selbst anliefern.
- (8) **Stationäre Sammelstellen** sind Depotcontainerstandorte, RecyclingCenter oder Entsorgungsanlagen (siehe § 20 und Anlage zu § 20). Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.
- (9) Einen **Haushalt** bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie alleine wirtschaften.

## § 8 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 21) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie



haben ebenfalls über alle weiteren Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Haushalte und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Ist die Zulässigkeit der Entsorgung nicht eindeutig nachgewiesen bzw. nachweisbar, kann der Landkreis von dem Verpflichteten Nachweise bzw. Analysen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten und zu Lasten des Verpflichteten verlangen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 9**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 21).

### **§ 10**

#### **Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Landkreis unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach

§ 4 Abs. 1 und 2 zur Abholung im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Sie haben die erforderlichen Abfallgefäße, die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitgestellt werden, beim Landkreis nach Maßgabe von § 14 anzufordern oder anzumelden; bei der Anforderung von Behältern nach § 14 Abs.1 Nr. 3 mit einem Volumen von 240 Litern für gewerbliche Siedlungsabfälle, 660 Litern oder 1.100 Litern ist zudem der Leerungsrhythmus (4-wöchentlich, 14-täglich oder wöchentlich) anzumelden. Änderungen des Leerungsrhythmus sind nur für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten beginnend ab dem auf die Anmeldung folgenden Monat möglich. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, nur unregelmäßig (z.B. Baustellengrundstücke) oder saisonbedingt, aber vorhersehbar an, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem Aufstelltermin, die erforderlichen Abfallgefäße anzufordern bzw. anzumelden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Aufstelltermin besteht nicht. Saisonbedingt fallen Abfälle nur an, wenn während eines Zeitraums von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  2. Sperrmüll und Möbelholz, sofern nach Art und Menge unüblich für private Haushaltungen, hierzu zählen insbesondere Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen. Haushaltsüblich sind in der Regel maximal drei Kubikmeter.
  3. Schrott,
  4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
  5. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle,
  6. Grünabfälle, die nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen. Haushaltsüblich sind in der Regel maximal drei Kubikmeter.
  7. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den stationären Sammelstellen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von heißen Abfällen (z.B. Aschen und Schlacken) ist nicht erlaubt. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen durch Einstampfen,

Pressen, Einschlämmen u. ä. nicht verdichtet werden. Insbesondere dürfen keine mechanischen Müllpressen verwendet werden. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

Abfallgefäße	Max. Höchstgewicht (Brutto in kg)
MGB 35 l	30
MGB 60 l	40
MGB 80 l	50
MGB 120 l	60
MGB 240 l	110
MGB 660 l	310
MGB 1.100 l	510

- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.
- (7) Biomüll darf nicht in Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln oder -folien oder Beuteln, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteilen aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, selbst wenn es sich um geringfügige Anteile handelt, in die Biotonne eingefüllt werden. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.

## § 11

### Getrenntes Sammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter oder zum Sperrmüll bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG entsprechend der Absätze 2 bis 6 bereitzustellen (Holsystem) oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):
  1. Flachglas
  2. Glas, soweit nicht Flachglas
  3. Grünabfälle (Gartenabfälle)
  4. Kunststoffabfälle, insbesondere Hartplastik
  5. Papier, Pappe und Kartonagen
  6. Textilabfälle
  7. Schrott
  8. Altholz, mit Ausnahme von Möbelholz.Von Gewerbebetrieben können Abfälle zur Verwertung lediglich in kleinen Mengen (bis zu 0,2 m<sup>3</sup> je Anlieferung und Woche) bei den stationären Sammelstellen angeliefert werden, sofern den Sammelstellen dadurch keine Kosten entstehen.
- (2) Organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z.B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.) sind getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem). Soweit freies Volumen in der Biotonne vorhanden ist, können auch Grünabfälle (z.B. Laub, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und

Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.) in der Biotonne bereitgestellt werden. In die Biotonne dürfen keine Abfälle aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) eingebracht werden.

- (3) Papier, Pappe und Kartonagen sind getrennt von anderen Abfällen in der Papiertonne bereitzustellen (Holsystem) oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen. Papier, Pappe und Kartonagen können auch gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.
- (4) Grünabfälle können bei den RecyclingCentern oder den Entsorgungsanlagen angeliefert oder zu der Gartenabfallsammlung gebündelt bereitgestellt werden. Die Anlieferung auf den RecyclingCentern ist dabei auf einen Kubikmeter je Anlieferung und Woche beschränkt. Die Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen ist bis zu einem Kubikmeter je Anlieferung und Woche gebührenfrei (Freigrenze). Bei der Bereitstellung zur Gartenabfallsammlung dürfen die Bündel ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,50 m sowie Einzelteile einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.
- (5) Möbelholz ist bei der Sperrmüllabfuhr getrennt bereit zu stellen.

## **§ 12**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 6 Abs. 23) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.
- (2) Batterien sind nach dem Batteriesetz (BattG) in der jeweils geltenden Fassung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist grundsätzlich zu nutzen. Batterien nach § 6 Abs. 5 können an den vom Landkreis bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen und RecyclingCentern abgegeben werden.

## **§ 13**

### **Anliefern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 10) dürfen weder im Restabfallbehälter noch in anderer Weise bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können bei den RecyclingCentern oder Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden. Vertreiber können diese ausschließlich bei den Übergabestellen auf den Entsorgungsanlagen anliefern. Bei der Anlieferung sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen.

## **§ 13a**

## **Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen**

In den Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 11 bis 13 getrennt bereitzustellen oder an den Sammelstellen zu übergeben sind.

### **§ 14**

#### **Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
  1. Für die in § 11 Abs. 2 genannten Abfälle die Biotonne:  
Müllgroßbehälter mit 80 l (Mindestbehältervolumen) / 120 l / 240 l Füllraum in der Farbe braun;
  2. Für die in § 11 Abs. 3 genannten Abfälle die Papiertonne:  
Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum und blauem Deckel sowie Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum und blauem Deckel.
  3. Für den Hausmüll (§ 6 Abs. 16) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13):  
Müllgroßbehälter mit 35 l (Mindestbehältervolumen) / 60 l / 80 l / 120 l / 240 l Füllraum (Restabfallbehälter) sowie Müllgroßbehälter mit 660 l oder 1.100 l Füllraum in der Farbe grau.
  4. Abfallsäcke des Landkreises für Hausmüll nach § 6 Abs. 16 oder hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 6 Abs. 13 in der Größe 35 l (Ersatzsack) und 50 l (Mehrbedarfssack).
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Absatz 1 werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sachgemäß und schonend umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten werden. Dies umfasst auch die Reinigung der Abfallgefäße. Werden die Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.
- (3) Die Abfallbehälter müssen von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 mit einer gültigen Gebührenmarke versehen sein.
- (4) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (5) a) Für jeden privaten Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter für den Hausmüll nach Absatz 1 Nr. 3, mindestens jedoch ein Abfallbehälter mit einem Volumen von 35 l vorhanden sein. Bei einem Miss-

verhältnis zwischen dem für den Haushalt vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise in dem Haushalt anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Behälterdeckel wegen Überbefüllung nicht geschlossen werden kann oder der Abfall im Behälter verdichtet (zusammengepresst) worden ist.

b) Für mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag widerruflich gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden (Behältergemeinschaft), wenn das vorhandene Behältervolumen auch im Fall der Behältergemeinschaft ausreichend ist. Der Antrag muss von allen Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten und angeben, welchem Haushalt der oder die Abfallbehälter zuzuordnen sind. Der Antrag muss die Erklärung aller Berechtigten und Verpflichteten enthalten, dass der Berechtigte oder Verpflichtete des Haushalts, dem der oder die Behälter zugeordnet sind, die Behälterausstattung bestimmt. Die gemeinsame Behälternutzung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

c) Bei Grundstücken mit mindestens acht Haushalten (Wohnanlagen) müssen die Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 gemeinsam angemeldet und genutzt werden. Bei Grundstücken mit bis zu 14 Haushalten werden auf Antrag eines oder mehrerer Berechtigter oder Verpflichteter nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 widerruflich Abfallbehälter für einzelne oder mehrere Haushalte gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen, sofern die Hausverwaltung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Hausverwaltung ist mit dem schriftlichen Antrag vorzulegen. Die Nutzung einzelner Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

d) Ist die Abfuhr von Abfällen von einem im Außenbereich gelegenen Grundstück im Einzelfall für den Landkreis unzumutbar und kann kein geeigneter Standort für die Abfuhr der Abfälle in einer für den Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 zumutbaren Entfernung vom Grundstück bestimmt werden, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 widerruflich von der Verpflichtung nach Buchstabe a) Satz 1 befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat der Verpflichtete den Hausmüll nach § 6 Abs. 16 im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gemäß Absatz 1 Nr. 4 (Mehrbedarfssäcken) am Abfuhrtag an einem vom Landkreis bestimmten Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen. Die Zahl der Mehrbedarfssäcke je Kalenderjahr wird entsprechend dem Volumen der ersetzten Behälter bei einem vierwöchentlichen Leerungsrhythmus bestimmt. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird. Der Landkreis kann die Abfuhr mit Abfallsäcken (Mehrbedarfssäcken) auch gegenüber den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 anordnen, wenn die Abfuhr von Abfällen am Grundstück oder in einer zumutbaren Entfernung vom Grundstück im Einzelfall unzumutbar ist. Die Abfuhr von Abfällen ist für den Landkreis insbesondere dann unzumutbar, wenn

(1) ein Außenbereichsgrundstück mehr als 200 m vom nächstgelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt ist oder

(2) die Straße, über die ein Grundstück erschlossen ist, mit den für die Abfuhr genutzten Müllfahrzeugen insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften nicht befahren werden kann.

- e) Mehrbedarfssäcke nach Absatz 1 Nr. 4 dürfen nur zusätzlich zu einem Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden.
- (6) Fallen auf Grundstücken ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) an, sind gem. § 7 Abs. 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3, mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 3 zu nutzen.
- (7) Für gemischt genutzte Grundstücke ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 Nr. 3 für gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) zu nutzen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallbehältern bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 5 Buchstabe b Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (8) Für jeden Haushalt muss mindestens eine Biotonne nach Absatz 1 Nr. 1 vorhanden sein, es sei denn, die Gebührenermäßigung nach § 27 wird gewährt (Volleigenkompostierer). Dabei wird bis 4 Personen ein 80 l-Behälter, bis 6 Personen ein 120 l-Behälter und bis 12 Personen ein 240 l-Behälter zur Verfügung gestellt. Mehr als 12 Personen erhalten die entsprechende Anzahl von Behältern. Im Falle einer Behältergemeinschaft nach Absatz 5 Buchstabe b wird die Biotonne dem Haushalt zugeordnet, dem der oder die Behälter nach Absatz 1 Nr. 3 zugeordnet sind. Fallen auf Grundstücken ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 12) an, können Biotonnen gegen Zahlung der Gebühr nach § 25 Abs. 4 genutzt werden.
- (9) Für jeden Haushalt muss im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG eine Papiertonne nach Absatz 1 Nr. 2 vorhanden sein. Im Falle einer Behältergemeinschaft nach Absatz 5 Buchstabe b wird die Papiertonne dem Haushalt zugeordnet, dem der oder die Behälter nach Absatz 1 Nr. 3 zugeordnet sind. Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, werden Papiertonnen nur bei gleichzeitiger Nutzung eines Behälters nach Absatz 1 Nr. 3 zur Verfügung gestellt.
- (10) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke (Mehrbedarfssäcke) nach Absatz 1 Nr. 4 verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, wo Mehrbedarfssäcke nach Absatz 1 Nr. 4 zu erwerben sind.

## **§ 15**

### **Abfuhr von Abfällen**

- (1) Es werden entleert/abgeholt

1. der Restabfallbehälter: 4-wöchentlich; Restabfallbehälter für Haushalte mit 660 l oder 1.100 l Füllraum auf Antrag 14-täglich; Restabfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle mit 240 l, 660 l oder 1.100 l Füllraum auf Antrag 14-täglich oder wöchentlich,
2. die Biotonne: 2-wöchentlich,
3. die Papiertonne: 4-wöchentlich.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 4 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6:30 Uhr, jedoch frühestens um 17 Uhr am Vortag des Abfuhrtags mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Müllgroßbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen, die der Landkreis festlegt.
- (5) Abfallbehälter, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, werden gekennzeichnet. Den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 ist Gelegenheit zu geben, durch Sortierung der Abfälle die ordnungsgemäße Befüllung herzustellen. Ist dies nicht möglich oder erfolgt dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so wird der Behälterinhalt im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderleerung als Restmüll entsorgt.

## **§ 16**

### **Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen**

- (1) Sperrmüll und Möbelholz aus Haushaltungen werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem, getrennt von anderen Abfällen, zweimal im Jahr eingesammelt. Gartenabfälle aus Haushaltungen werden zweimal im Jahr eingesammelt. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und



Abmessungen von 1,50 m x 2,00 m x 0,80 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Entsorgungsanlagen anzuliefern.

- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Möbelholzes die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## **§ 17**

### **Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen**

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 6 Abs. 12) kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern.

Für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 13) gelten die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 18**

### **Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 15 bis 17 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Wird die öffentliche Abfallabfuhr in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung.

## **§ 19**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den Landkreis oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern dies die öffentliche Ordnung nicht stört (§ 11 Satz 1 und 2 LKreiWiG).
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder eine sonstige Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Entsorgungsanlage oder einem RecyclingCenter des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

### III. Entsorgung von Abfällen

#### **§ 20**

#### **Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter**

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage oder einem anderen RecyclingCenter zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Ein Anspruch auf Entschädigung (z. B. erhöhter Transportaufwand) besteht nicht.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen und RecyclingCentern infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2, sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.
- (4) Der Landkreis - Abfallwirtschaftsbetrieb - erlässt für seine Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter Benutzungsordnungen. Diese sind von den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zu beachten.
- (5) Die Anlieferungen erfolgen auf eigene Gefahr. Hinsichtlich der Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen sind neben den Bestimmungen dieser Satzung die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen und der RecyclingCenter maßgebend.

#### **§ 21**

#### **Benutzung der Entsorgungsanlagen und RecyclingCenter durch Selbstanlieferer**

- (1) Selbstanlieferer sind berechtigt, die in Abs. 2 und 3 aufgeführten Abfälle, die nicht nach § 5 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Der Landkreis gibt die Entsorgungsanlagen einschließlich ihrer Einzugsbereiche öffentlich bekannt. Bei Anlieferung von Abfällen zur Verwertung durch Gewerbebetriebe gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den RecyclingCentern angenommen:
  1. Altreifen
  2. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5
  3. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 5 ElektroG), mit Ausnahme von Fernsehgeräten, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicherheizgeräten

4. Glasverpackungen, soweit nicht Flachglas
5. Grünabfälle (Gartenabfälle), maximal 1 Kubikmeter pro Anlieferung und Woche
6. Kunststoffabfälle, insbesondere Hartplastik
7. Lampen
8. Papier, Pappe und Kartonagen
9. Schadstoffbelastete Abfälle aus Privathaushaltungen
10. Schrott und Metalle
11. Textilabfälle

(3) Folgende Abfälle werden nach Fraktionen getrennt bei den Entsorgungsanlagen angenommen:

1. Altholz, soweit es sich nicht um schadstoffbelastetes Altholz handelt (A I - A III)
2. Schadstoffbelastetes Altholz (A IV)
3. Altreifen
4. Asbestabfälle und asbesthaltige Geräte
5. Unbeschädigte Batterien nach § 6 Abs. 5
6. Bauschutt (Inertabfälle)
7. Baustellenabfälle (brennbare, behandelbare Abfälle)
8. Bodenaushub
9. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
10. Flachglas
11. Glas, soweit nicht Flachglas
12. Grünabfälle (Gartenabfälle)
13. Kunststoffabfälle, insbesondere Hartplastik
14. Lampen
15. Mineralfaserabfälle
16. Papier, Pappe und Kartonagen
17. Restmüll
18. Schadstoffbelastete Abfälle aus Privathaushaltungen
19. Sperrmüll
20. Schrott und Metalle
21. Straßenaufbruch
22. Wurzelstöcke

(4) Absatz 3 gilt auch für gewerbliche Siedlungsabfälle, sofern diese nicht bereitgestellt werden.

(5) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

(6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(7) Beim Transport und bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und Geräten sowie Mineralwolle-Dämmstoffen müssen diese Abfälle reißfest verpackt sein.

- (8) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

## **IV. Härtefälle**

### **§ 22**

#### **Befreiungen**

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.
- (3) Bei gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 6 Abs. 12 ), die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassen sind, kann der Landkreis auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 im Einzelfall regeln, dass diese an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Berechtigten oder Verpflichteten einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen, insbesondere wenn die Abfälle nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können. In diesem Fall entfällt die Behälternutzungspflicht nach § 14 Abs. 6, wenn der Berechtigte oder Verpflichtete darlegt, dass alle Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassen sind, gemäß Satz 1 überlassen werden.

## **V. Benutzungsgebühren**

### **§ 23**

#### **Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich zu den festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe ausgewiesen und erhoben.

## § 24 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 25 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 26 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührensschuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

## § 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühr erhoben.
- (2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem	
Restabfallbehältervolumen	
von	EUR
35 Litern.....	148,20
60 Litern.....	191,52
80 Litern.....	227,88
120 Litern.....	297,72
240 Litern.....	847,08
480 Litern (=2 x 240 Liter).....	1.056,72
660 Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	2.496,24
660 Litern, 14-tägliche Leerung.....	3.593,40
1.100 Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	3.928,92
1.100 Litern, 14-tägliche Leerung.....	5.758,44.

In den Gebühren sind die 14-tägliche Abfuhr der Biotonne, die vierwöchentliche Abfuhr der Papiertonne, die Gestellung der Behälter, die Abfuhr von Sperrmüll, Möbelholz und Gartenabfällen nach § 16 sowie die Benutzung der Entsorgungsanlagen und Recyclingcenter als Leistung enthalten.

Für Behälteränderungen während des Jahres gilt § 29 entsprechend.

Für Volleigenkompostierung wird eine Ermäßigung gemäß § 27 gewährt.

Bei einem erhöhten Restmüllanfall z. B. durch Kleinkinder oder pflegebedürftige Personen kann eine ermäßigte Gebühr für eine "Zusatztonne" beantragt werden. Die Gebühren für Gestellung und Abfuhr betragen jährlich je Abfallbehälter

bei einem Zusatzbehältervolumen	
von	EUR
60 Litern.....	66,36
80 Litern.....	72,60
120 Litern.....	115,80

- (2a) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 14 Abs. 5 Buchstabe d) und in Fällen, in denen eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet ist, hat der Berechtigte und Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit dem Volumen zu entrichten, der durch die Ersatzsäcke ersetzt wird. Die Behältergröße ist im Befreiungsantrag oder der Anordnung festzulegen. Der Berechtigte und Verpflichtete erhält mit dem Gebührenbescheid Ersatzsäcke für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend dem Volumen der ersetzten Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung (bei Ersatz eines 35 l-Behälters: 9 Mehrbedarfssäcke; eines 60 l-Behälters 16 Mehrbedarfssäcke; eines 80 l-Behälters 21 Mehrbedarfssäcke; eines 120 l-Behälters 32 Mehrbedarfssäcke; eines 240 l-Behälters 64 Mehrbedarfssäcke). Mehrbedarfssäcke, die die Berechtigten und Verpflichteten im jeweiligen Kalenderjahr nicht für die Abfuhr von Abfällen nutzen, können nicht zurückgegeben werden. Für zusätzliche Säcke ist die Gebühr nach Absatz 2 zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 14 Abs. 10) beträgt je Sack mit 50 l Füllraum 6,96 EUR.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen, werden als Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße. Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Restabfallbehältervolumen	
von	EUR
35-Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	45,36
60-Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	66,36
80-Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	72,60
120-Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	115,80
240 Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	209,88
240 Litern, 14-tägliche Leerung.....	411,00
240 Litern, wöchentliche Leerung.....	813,96

660 Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	547,92
660 Litern, 14-tägliche Leerung.....	1.096,56
660 Litern, wöchentliche Leerung.....	2.192,88
1.100 Litern, 4-wöchentliche Leerung.....	913,56
1.100 Litern, 14-tägliche Leerung.....	1.827,24
1.100 Litern, wöchentliche Leerung.....	3.655,68

Gewerbebetriebe können zusätzlich eine Biotonne beantragen. Die Benutzungsgebühren betragen für Gestellung und Abfuhr jährlich

bei einem Biotonnenbehältervolumen von	EUR
80 Litern, 14-tägliche Leerung.....	53,64
120 Litern, 14-tägliche Leerung.....	81,48
240 Litern, 14-tägliche Leerung.....	163,68

- (5) Für Sonderleerungen nach § 15 Abs. 5 betragen die Gebühren je Leerung und geleertem Behälter

bei einem Zusatzbehältervolumen von bis zu	EUR
35 Litern	50,00
80 Litern	52,00
120 Litern	56,00
240 Litern	63,00
660 Litern	89,00
über 660 Litern	117,00

- (6) Einmal kalenderjährlich ist der Umtausch eines Abfallbehälters oder die Änderung des Leerungsrhythmus gebührenfrei. Für jeden weiteren Umtausch oder jede weitere Änderung innerhalb des Kalenderjahrs wird eine Gebühr von 40 EUR erhoben. Dies gilt nicht bei An- oder Abmeldung des Haushalts oder bei Beantragung bzw. Rückgabe einer Windeltonne.

## § 26

### Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen

bei der Anlieferung von	je Tonne EUR
sortiertem Restmüll.....	280,00
Asbesthaltigen Abfällen (verpackt).....	280,00
Mineralwolle-Dämmstoff.....	505,00

Altholz und Möbelholz.....	200,00
Grünabfällen und Landschaftspflegeabfällen.....	50,00
Wurzelstöcken .....	86,00
mineralischem Bauschutt (Inertstoffe) .....	120,00
Flachglas (gewerblich).....	91,00

- (2) Für die Anlieferung von Kleinmengen aus Haushaltungen bis 0,5 m<sup>3</sup> und max. 100 kg wird eine Gebühr von 19,00 EUR erhoben. Für Kleinstmengen bis 0,1 m<sup>3</sup> beträgt die Gebühr 8,00 EUR.
- (3) Die Anlieferung von Grünabfällen aus und durch Privathaushaltungen ist bis zu einem Kubikmeter je Kalenderwoche und Anlieferung gebührenfrei (Freigrenze).
- (4) Einmal jährlich können je Abfallbehälter nach § 14 Abs. Nr. 3 bis zu 3 m<sup>3</sup> überlassungspflichtiger und in diesem Haushalt entstandener Sperrmüll und Möbelholz gebührenfrei angeliefert werden. Die gebührenfreie Anlieferung ist nur gegen Vorlage eines vom Landkreis Freudenstadt ausgestellten Sperrmüllgutscheins möglich, der für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit hat. Auf Verlangen ist nachzuweisen, dass der angelieferte Sperrmüll überlassungspflichtig ist und aus dem Haushalt oder der Behältergemeinschaft, dem bzw. der der Abfallbehälter zuzuordnen ist.
- (5) Für die Berechnung der Gebühr wird das Gewicht genau ermittelt und entsprechend dem Tonnenpreis berechnet. Dies gilt entsprechend Absatz 2 nicht für Kleinmengen.
- (6) Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.
- (7) Altreifen dürfen nicht zusammen mit übrigen Abfällen angeliefert werden. Es werden folgende Gebühren erhoben:

bei der Anlieferung von		EUR
Pkw- u. Motorradreifen	ohne Felge.....	2,30
	mit Felge.....	3,50
Lkw- u. Traktorreifen	ohne Felge.....	18,00
	mit Felge.....	36,00

- (8) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz je 47,00 EUR angefangene Arbeitsstunde und die tatsächlichen Kosten für zusätzlichen Maschineneinsatz.



## **§ 27**

### **Gebührenermäßigung für Volleigenkompostierer**

- (1) Volleigenkompostierer sind Haushalte, die zu einer Verwertung aller Bioabfälle (§ 6 Abs. 8) auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke in der Lage sind und diese Verwertung beabsichtigen.
- (2) Die Ermäßigung pro Haushalt oder pro Behältergemeinschaft beträgt 22,44 EUR auf die Behältergebühr nach § 25 Abs. 2.
- (3) Die Ermäßigung kann bei der erstmaligen Anmeldung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 für den Beginn des Benutzungsverhältnisses und im Übrigen nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres gewährt werden. Sie muss schriftlich beim Landkreis beantragt werden. Bei bestehenden Benutzungsverhältnissen muss der Antrag bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres für eine Ermäßigung ab dem folgenden Kalenderjahr vorliegen. Die Ermäßigung wird nur dann gewährt, wenn der Landkreis die Möglichkeit hat, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung jederzeit zu prüfen. Die Ermäßigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendervierteljahr der volle Grundbetrag erhoben wird.
- (4) Behältergemeinschaften gemäß § 14 Abs. 5 Buchstabe b können die Ermäßigung nur beantragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 bei allen Haushalten vorliegen, die an der Behältergemeinschaft beteiligt sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 3 entsprechend.

## **§ 28**

### **Kosten und Auslagen**

- (1) Soweit Abfälle angeliefert werden, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, werden dem Landkreis entstandene Mehrkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt einschließlich der dem Landkreis entstehenden Kosten für die anderweitige Entsorgung und für die Zurückweisung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen.
- (2) Soweit Abfälle nicht vom Anlieferer selbst abgeladen werden, werden entstandene Personal-, Sach- und Maschinenkosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Soweit bei der Einsammlung zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für zusätzliche Leerfahrten, zusätzlichen Gefäßtausch und Reparaturen der Abfallgefäße entstehen, die vom Verpflichteten zu vertreten sind, werden die dem Landkreis entstandenen Kosten zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 29**

### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 10 Abs. 2 oder 3

- a) mit der erstmaligen Bereitstellung des angeforderten Behälters und der Übergabe oder Übersendung der Gebührenmarke(n) oder mit der Ausgabe von Ersatzsäcken nach § 12 Abs.1 Nr.4, die bis zur Bereitstellung des angeforderten Behälters zu nutzen sind ,
- b) im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 14 Abs. 5 Buchstabe b oder Buchstabe c einen Monat nach Eingang des Mitbenutzungsantrags, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter nach Buchstabe a oder Ersatzabfallsäcke zur Verfügung gestellt wurden oder
- c) mit der Befreiung oder der Anordnung der Nutzung von Mehrbedarfssäcken nach § 14 Abs. 5 Buchst. d.

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats,

- a) in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 14 Abs. 1 schriftlich abgemeldet und die Behälter oder bei saisonaler Nutzung der Behälter die Gebührenmarken zurückgegeben hat,
  - b) im Falle einer Behältergemeinschaft, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Sinn von § 14 Abs. 5 Buchst. b die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt und
  - c) im Falle einer Befreiung oder Anordnung der Nutzung von Mehrbedarfssäcken nach § 14 Abs. 5 Buchst. d mit der schriftlichen Abmeldung und der Rückgabe ungenutzter Mehrbedarfssäcke.
- (2) Die Behältergebühren nach § 25 Abs. 2 und 4 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die anteiligen Gebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Centbeträge gerundet. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Der Gebührenschildner erhält für 35 l- bis 240 l-Abfallbehälter eine Jahres-Gebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Restabfallbehälters auf diesen zu kleben ist.
- (3) Die Gebühren für Abfallsäcke (Mehrbedarfssäcke) nach §12 Abs.1 Nr. 4 entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 30**

### **Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet. Ist der Erstattungsbetrag niedriger als 5, 00 €, wird von der Erstattung abgesehen, es sei denn, sie wird beantragt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 8 Abs. 2 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 10 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
  2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt oder entgegen § 8 Abs. 4 die Kontrolle verwehrt,
  3. entgegen §§ 11, 13 oder 17 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  4. entgegen § 12 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
  5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
  6. entgegen § 14 Abs. 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt,
  7. als Verpflichteter entgegen § 15, auch in Verbindung mit § 16, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
  8. entgegen § 19 Abs. 1 den bereitgestellten Abfall durchwühlt oder entfernt.
  9. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
  10. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 21 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 32 Haftung**

- (1) Die Benutzer der stationären Sammelstellen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung und der Benutzungsordnungen seiner stationären Sammelstellen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter frei zu stellen.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden:
  - a) an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den stationären Sammelstellen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden,
  - b) an zugelassenen und bereitgestellten Abfallgefäßen. Die deliktische Haftung der mit der Abfuhr beauftragten privaten Unternehmen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises Freudenstadt vom 19. Oktober 2020 außer Kraft.

### Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Freudenstadt, 06. Dezember 2021**  
**gez. Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat**